



Satzung

des Im Puls. Think Tank Herz-Kreislauf e. V.

Präambel

Herz-Kreislauf-Erkrankungen sind die Todesursache Nr. 1 und verursachen etwa 40 Prozent aller Sterbefälle in Deutschland. Die hohe Prävalenz steht nicht im Verhältnis zur öffentlichen Wahrnehmung, die das Themenfeld "Herz-Kreislauf-Erkrankungen" bisher erfährt. Die Gesundheitsdebatte wird durch andere Krankheitsbilder dominiert. Dies bindet die Aufmerksamkeit in breiten Bevölkerungsschichten, beeinflusst die öffentliche Wahrnehmung und setzt gesellschaftspolitische Prioritäten. Herz-Kreislauf-Erkrankungen gehören stärker in das Zentrum der Diskussion – wissenschaftlich, gesellschaftlich und politisch. Einzelne Indikationsfelder aus diesem Komplex, wie zum Beispiel Bluthochdruck, Diabetes, Adipositas, Fettstoffwechselstörungen oder Herzerkrankungen sind bereits Treiber der Debatte. Aufgrund der Relevanz, Vielschichtigkeit und Verknüpfbarkeit mit allen Lebenswelten ist das Thema nicht zu trennen von globalen Herausforderungen, wie dem demografischen Wandel, Bewegungs- und Ernährungsgewohnheiten der Gesellschaft sowie Gesundheitsprävention.

COVID-19 („coronavirus disease 2019“) ist eine Herausforderung für unser Gesundheitssystem und gleichzeitig eine der herausragenden Katalysatoren erfolgreicher transnationaler Forschung. COVID-19 ist nicht nur eine simple Viruserkrankung des Bronchialsystems, sondern eine pandemisch auftretende, hyperinflammatorische Multiorganerkrankung. Das Herz-Kreislauf-System spielt dabei eine kausale Rolle. Kardiovaskuläre Komorbiditäten und Risikofaktoren wie Bluthochdruck, Diabetes und Adipositas spielen eine wichtige Rolle für die Schwere der Krankheitsverläufe.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Im Puls. Think Tank Herz-Kreislauf e. V.

Unter dem Aktenzeichen VR 39749 B mit der laufenden Nummer 1 erfolgte am 25. Juli 2022 beim zuständigen Amtsgericht Berlin-Charlottenburg die Eintragung in das Vereinsregister.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Adresse:

Im Puls. Think Tank Herz-Kreislauf e. V.

c/o iX-Politik

Wartburgstraße 11

10823 Berlin

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zwecke des Vereins sind:

- a) die gesamtgesellschaftliche Förderung der sektor- und branchenübergreifenden Zusammenarbeit sowie des Wissenstransfers zwischen Unternehmen, Wissenschaft, Forschung, Politik, Verwaltung, Sozialversicherungsträgern, Medien sowie Öffentlichkeit;
- b) die Förderung der öffentlichen Diskussion über Herz-/Kreislauf-Erkrankungen sowie die langfristige Verankerung von Herz-/Kreislauf-Erkrankungen auf der politischen Agenda sowie
- c) die Förderung der Bildung über Herz-/Kreislauf-Erkrankungen.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erarbeitung von Informationen/Lösungsansätzen für die unterschiedlichen Lebenswelten der Herz-Kreislauf-Erkrankungen;
- b) Entwicklung von Strategien des gesamten Bereichs oder von Teilbereichen des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit Identifizierung, Prävention, zeitnahe Therapie und Nachsorge von Herz-Kreislauf-Erkrankungen;
- c) Eintreten für die Verbesserung der Lebenswelten von Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen im öffentlichen Gesundheitswesen;
- d) Schaffung einer Kommunikationsplattform und eines strategischen Projektmanagements zur Abklärung und Verwirklichung von gemeinsam priorisierten und konkretisierten Zielen;
- e) Durchführung von geschlossenen und öffentlichen Veranstaltungen, Medienevents und Publikationen zu gesundheits- und gesellschaftspolitischen Themen im Sinne dieser Satzung;
- f) Einrichtung von Dialogforen für die Mitglieder und/oder Förderer und Gäste.

3. Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch beauftragte Dritte oder auch durch Zusammenarbeit mit und Förderung von Dritten verwirklichen, die zumindest teildientliche

Zwecke verfolgen; er kann auch solche Organisationen gründen, sich an ihnen beteiligen oder als Mitglied beitreten.

4. Der Verein ist als Idealverein tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der sog. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Vertrages.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige, geschäftsfähige natürliche Person werden, welche sich im Bereich von Herz-/Kreislauf-Erkrankungen im Sinne des Vereinszwecks engagiert und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.
2. Korrespondierende Mitglieder: Zu korrespondierenden Mitgliedern können die Vertreterinnen oder Vertreter von mit gleichen Zielen arbeitenden Institutionen und natürliche Personen ernannt werden, an deren ständiger Mitarbeit der Verein ein besonderes Interesse hat. Die korrespondierende Mitgliedschaft dient dem reibungsloseren Informationsaustausch zwischen gleichsinnig arbeitenden Institutionen. Die korrespondierende Mitgliedschaft ist von der Beitragspflicht befreit.
3. Mitglieder sind wesentlich für die Erreichung der Vereinsziele und tragen zur Erreichung des Vereinszwecks durch finanzielle und sonstige Leistungen bei.
4. Mitglieder können sich in den Arbeitsgruppen des Vereins aktiv engagieren und Experten für die fachlichen Dialoge entsenden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilzunehmen und haben pro Mitglied jeweils ein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
5. Innerhalb eines Konzerns im aktienrechtlichen Sinne kann nur ein einziges Unternehmen Mitglied werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zustimmen, z. B., wenn sich Mitglieder in einem noch nicht abgeschlossenen Zusammenschlussverfahren befinden.
6. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand unter Nachweis des Interesses der Mitarbeit. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
7. Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend bevollmächtigten entsandten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten und/oder des entsandten Vertreters, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse, haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Hinweise zur Art und Umfang der Verarbeitung und Nutzung der Daten ergeben sich aus der internen Datenschutzerklärung des Vereins.

Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gesandt wurde. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekanntgegeben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen des Mitgliedsunternehmens, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, den Ausschluss aus dem Verein, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen (oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse) oder den Austritt aus dem Verein.
 - a) Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von 6 Monaten einzuhalten ist.
 - b) Die **Streichung** aus dem Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand erfolgt, wenn
 - die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht nur vorübergehend weggefallen sind;
 - ein Mitglied mehr als drei (3) Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat;
 - länger als 18 Monate unentschuldigt an keiner Vereinsveranstaltung teilgenommen hat oder
 - versäumt, dem Vorstand seine aktuelle Post- und E-Mail-Anschriften mitzuteilen und diese trotz Bemühen des Vorstands nicht zu ermitteln sind.
 - c) Der **Ausschluss** aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine anderen Mitglieder unzumutbar ist. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekanntgemacht. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von einem Monat ab Zugang des Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Eine gerichtliche Überprüfung ist nur innerhalb eines weiteren Monats nach Zugang des bestätigenden Beschlusses zulässig. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Zuwendungen oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins wie

Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

§ 5 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

1. Es wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages. Dabei kann insbesondere auch die Art des Mitglieds als juristische oder natürliche Person berücksichtigt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
2. Im Falle von Beitragserhöhungen von über 20 Prozent haben die Mitglieder ein sofortiges Sonderkündigungsrecht. Freiwillige Zuwendungen sind im Falle eines konkreten Bedarfs oder auch projektbezogen ausdrücklich erwünscht.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstige vereinsrechtlich verbindliche Bestimmungen einzuhalten und sich einzubringen sowie die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31a und § 31b BGB, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstands einschließlich des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter.
3. Vorstand kann nur werden, wer entweder selbst Mitglied des Vereins oder zum Zeitpunkt der Wahl ein entsandter Vertreter eines Mitglieds ist.
4. Im Vorstand soll nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied aus nachfolgenden Organisationen vertreten sein:
 - a) Selbsthilfeorganisationen von Patienten
 - b) medizinisch-fachwissenschaftliche Gesellschaften
 - c) Stiftungen/Verbände/Organisationen
 - d) politische Parteien
 - e) pharmazeutische Unternehmen
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt – vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Mitgliederversammlung – zwei (2) Jahre und verlängert sich bis zur Neuwahl des Vorstands

oder des Beschlusses der Mitgliederversammlung, dass das betreffende Vorstandsamt nicht mehr besetzt werden soll.

6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, sind diese auf einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung neu zu wählen. Der oder die nachgewählten Kandidaten sind für die noch verbleibende restliche Vorstandszeit gewählt.
7. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Jedes Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen gem. § 181 BGB befreit werden.
8. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 8 Zuständigkeit, Beschlüsse des Vorstands, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung oder Änderung der Beitragsordnung und der Strategie des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks, vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen im Rahmen des Haushalts;
 - g) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Außerdem kann der Vorsitzende bei Bedarf eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Themen, welche beraten werden sollen, beantragt.
3. Die Entscheidungen des Vorstands erfolgen in Vorstandssitzungen, die auch elektronisch oder in hybrider Form stattfinden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher in Textform unter Benennung der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen bzw. mitwirken. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail erklärter Vollmacht durch andere Vorstandsmitglieder ist zulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden; anderenfalls ist der Antrag abgelehnt. Sind alle Mitglieder einverstanden, dann können sie auf Form und Frist verzichten.
4. Entscheidungen können auch im schriftlichen Verfahren bzw. mittels E-Mail herbeigeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands zustimmt.

5. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung errichten, welche seine Geschäftsgänge und die des Vereins regelt.
6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner laufenden Aufgaben eine Geschäftsführung mit festgelegten Verantwortlichkeiten bestellen und abberufen und sich bei Bedarf einer Geschäftsstelle bedienen.
7. Der Vorstand kann beratende Fachgremien, Beiräte, Repräsentanten oder Planungsgruppen einrichten und auflösen, und deren Aufgaben, Rechte und Pflichten festlegen. Solche Gremien können durch Mitglieder des Vereins, Vertreter von Mitgliedsunternehmen (auch von Fördermitgliedern) und/oder durch externe Dritte besetzt werden.

§ 9 Einberufung und Art der Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche/fördernde Mitglied eine Stimme. Die Rechte der juristischen Personen werden durch die gegenüber dem Verein angezeigten entsandten Vertreter wahrgenommen, deren Stimmabgabe pro Mitglied immer einheitlich erfolgen muss. Die Vollmachten in Textform können für einen unbestimmten Zeitraum ausgestellt werden. Das Stimmrecht erlischt mit dem Zugang der Kündigung eines Mitglieds beim Verein.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung und Diskussion des vom Vorstand vorgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Kenntnisnahme und Diskussion des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ausschluss von Mitgliedern des Vereins;
 - f) Bestellung einer oder mehrerer Rechnungsprüfer;
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags

Der Mitgliederversammlung können durch andere Vereinsorgane weitere Aufgaben zugewiesen werden.

3. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im 3. Kalenderquartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Wochen in Textform (Bsp.: per E-Mail, Fax oder Brief) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung der Einladung folgt. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens zwei (2) Wochen vor einer Mitgliederversammlung die Tagesordnung durch Antrag mit einer Begründung an den Vorstand in Textform zu ergänzen. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens sieben (7) Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mitzuteilen.
4. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 Prozent der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

5. Mitgliederversammlungen können nach dem freien Ermessen des Vorstands auch mittels Telefon-, Video- oder Internetkonferenz oder auch einer Mischung der verschiedenen Versammlungsformen stattfinden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen und mit der Mitteilung der endgültigen Tagesordnung vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Der Vorstand bestimmt in der Geschäftsordnung die Zugangskontrolle, die sachgerechte Authentifizierung der Vertreter der Mitglieder sowie ggf. die Methode der Abstimmung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zugangsdaten nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 10 Leitung, Beschlussfassung und Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung in der Mitgliederversammlung hat ein zuvor vom Vorstand dazu bestimmter Versammlungsleiter, sofern nicht die Mitgliederversammlung diesen als ersten Akt wählt. Als Versammlungsleiter kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Versammlungsleitung kann für die Dauer von Wahlgängen und der vorhergehenden Diskussion einem Dritten oder einem Wahlausschuss übertragen werden. Alle vom Satz 1 abweichenden Leitungen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
3. Abstimmungen sind mit Hilfe von Stimmzetteln anonymisiert durchzuführen, wenn dies vorab von mehr als 15 Prozent der Mitglieder oder einem Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Einladungsfrist von zwei (2) Wochen ein, welche beschlussfähig ist, wenn mindestens 10 Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Auf das niedrigere Quorum ist in der Einladung für die Mitgliederversammlung hinzuweisen. Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn beschlussfähig, so bleibt sie es auch, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich vom Versammlungsleiter festgestellt wurde. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit gestellt werden. Alle bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse verlieren hierdurch nicht rückwirkend ihre Wirksamkeit.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit dies nicht ausdrücklich abweichend in der Satzung festgelegt ist, mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d. h. Stimmenthaltungen werden ebenso wenig mitgezählt wie ungültige Stimmen.
6. Die Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder aufgrund einer Vollmacht in Textform vertreten lassen. Diese muss vorab, spätestens aber zu Beginn der Versammlung (Registrierung) dem Vorstand in Textform zugegangen sein. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Jedes Mitglied kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der jeweilige Protokollführer und der Versammlungsleiter unterzeichnen und welches an die Mitglieder per Post oder E-Mail übersandt wird. Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.
9. Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit der Versammlung, einzelne Beschlüsse und Wahlen müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung vorgebracht werden. Sonstige Einwände können in derselben Frist wie Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls geltend gemacht werden.
10. Einwände müssen begründet und, soweit möglich, belegt werden. Über Einwände entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend. Einwänden gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen ist nur dann stattzugeben, wenn ein erheblicher Mangel festgestellt wird, der einen Einfluss auf das Ergebnis der Willensbildung gehabt haben kann. Soweit Einwänden nicht abgeholfen wird, können Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Vorstandsentscheids über die Nichtabhilfe geltend gemacht werden.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt – vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Mitgliederversammlung – zwei (2) Jahre. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Beirat soll möglichst ausgeglichen besetzt sein mit Mitgliedern aus den Bereichen Forschung, Wissenschaft, Bildung, Unternehmen, Verbänden, Politik und Verwaltung.
3. Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstands und der Geschäftsführung im Hinblick auf die grundsätzliche Strategie/Ausrichtung sowie die Steuerung und Bewertung der Vereinsaktivitäten. Beiratsmitglieder können aufgrund eines Beschlusses des Vorstands an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei (2) Wochen einberufen.
5. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Der Beiratsvorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen des Beirats hinzuziehen, wenn der Beirat dem zustimmt.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
7. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis gegenüber dem Verein erstattet.

§ 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden u. a. aus Mitgliedsbeiträgen, Projektgeldern und aus den Förderungen der Förderer akquiriert. Projektgelder und Förderungen der Förderer dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Vereinszweck zuwiderlaufen.
2. Der Verein darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, z. B. mit Blick auf das Vereinsregister verlangt werden, von sich aus mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, vorzugsweise auf dem Gebiet der Herz-Kreislauf-Erkrankungen, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.
4. Im Fall des Verlusts der Rechtsfähigkeit wird der Verein vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht eingetragener Verein fortgeführt.